

SATZUNG

DES „FÖRDERVEREINS DER GRUNDSCHULE AN DER SCHWIND- STRAßE e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Grundschule an der Schwindstraße e.V.

2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Vereinszweck ist zum einen die persönliche und materielle Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Schüler der Grundschule an der Schwindstraße (Mildtätige Zwecke gem. § 53 AO).
3. Zweck des Vereins ist zum anderen die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule an der Schwindstraße im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 AO ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Der Verein wird hierbei als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel sowie Gegenstände des Schulbedarfs und leitet nach Beschluss des Vorstandes im Sinne des Satzungszweckes diese an die Staatliche Grundschule an der Schwindstraße weiter.
4. Die Satzungszwecke insbesondere unter Ziffer 3 der Förderung werden erreicht durch Gewinnung von Mitgliedern, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige tatkräftige Unterstützung die Schule fördern. Im Einzelnen werden die Satzungszwecke durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - a) Finanzielle und organisatorische Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten;
 - b) Anschaffungen, für die der Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
 - c) Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel.
 - d) Auf Vorschlag der Schule und nur im gebotenen sowie verhältnismäßigen Ausnahmefall finanzielle Unterstützung von unterstützungsbedürftigen

Schülern, die selbst keine oder ungenügende Mittel für Schulveranstaltungen, ausbildungsbedingte Materialien oder Fördermaßnahmen aufbringen können.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden. 8. Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen nach schriftlicher Mahnung für mehr als ein Geschäftsjahr ausstehen, oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Natürliche Personen können gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens ersten Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im Geschäftsjahr mit der Neuwahl des Vorstandes statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgt sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und ggf. die einer Geschäftsordnung und deren Änderung mit Drei- Viertel- Mehrheit

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der/die zweite Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden volljährigen Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der zweiten Vorsitzenden.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen hat der entsandte Beauftragte eine Stimme.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen bei Sachthemen offen, bei Personalentscheidungen in geheimer Wahl. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung auch bei Sachthemen geheim.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den gewählten Mitgliedern,
 - aa) dem/der ersten Vorsitzenden
 - ab) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - ac) dem/der Schriftführer/in
 - ad) dem/der Kassier/in
 - b) sowie dem/der Rektor/in der Grundschule an der Schwindstraße als geborenes Mitglied. Der/die Rektor/in kann sich durch den/die Konrektor/in vertreten lassen.
2. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Die „gewählten“ Mitglieder des Vorstandes nach Punkt 1 werden von der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von einem Geschäftsjahr nach ihren Positionen gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

8. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Bekanntgabe der Tagesordnung zehn Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich, auch durch Fax oder E-Mail, einzuladen.

9. Auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung kann der Vorstand Beschlüsse fassen, soweit einem Antrag in Textform (§ 126b BGB) auf Beschlussfassung ohne Vorstandssitzung vier Mitglieder des Vorstandes innerhalb von vier Tagen nach Absendung des Antrags in Textform zustimmen; nach Erweiterung des Vorstandes müssen zwei Drittel der Mitglieder des so erweiterten Vorstandes zustimmen. Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn ihm - innerhalb von vier Tagen nach Absendung des Vorschlages - mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen. Die Regelung des § 10 Ziffer 7 Satz 3 über das Sonderstimmrecht der/des 1. bzw. 2. Vorsitzenden gilt für die Sätze 1 und 2 nicht.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus geborenen Mitgliedern:

a) einem/r von der Lehrerkonferenz der Grundschule an der Schwindstraße gewählten Lehrervertreter/in

b) dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats vertreten durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Elternbeirates

c) einem weiteren vom Elternbeirat der Grundschule an der Schwindstraße gewählten Mitglied des Elternbeirates

2. Die Mitgliedschaft im Beirat dauert ein Schuljahr, längstens bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Darin müssen die gefassten Beschlüsse enthalten sein.

2. Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind der zu ändernde Paragraph und der Änderungstext in der Tagesordnung anzugeben.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Staatlichen Grundschule an der Schwindstraße zu verwenden hat.

4. Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Errichtung der Satzung: 25.11.2010, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.04.2011, vom 08.12.2014, vom 03.04.2017 und vom 3.02.2022

München, den 3.02.2022